

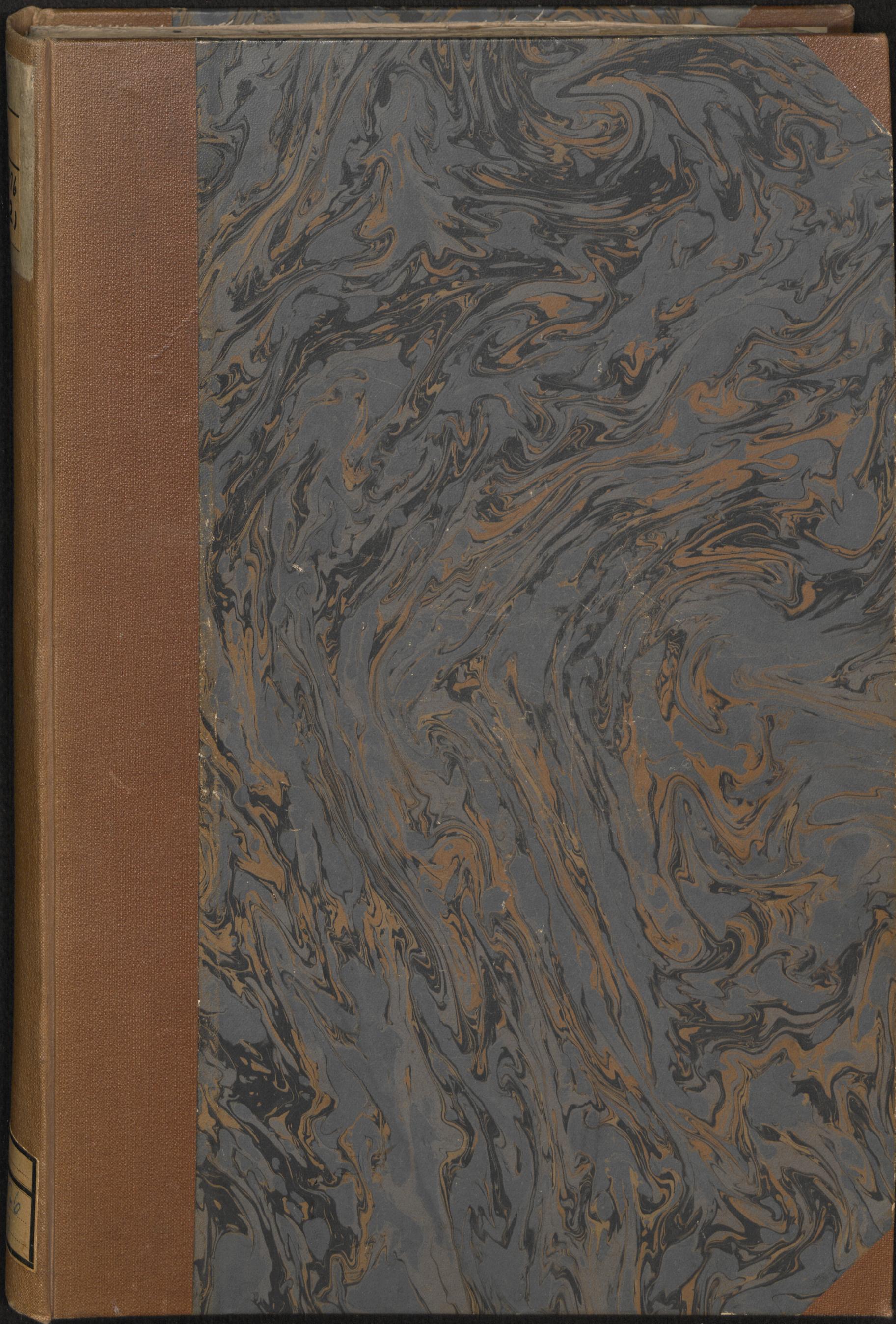
Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ... Es ist bekant welche Manifeste unseres Bruders des Regierenden Hertzogs ... ein so betitteltes Avocations- Dehortations- und Inhibitions-Patent ergehen lassen ... : [Bützow den []]

[S.l.], [1733]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833620398>

Druck Freier  Zugang





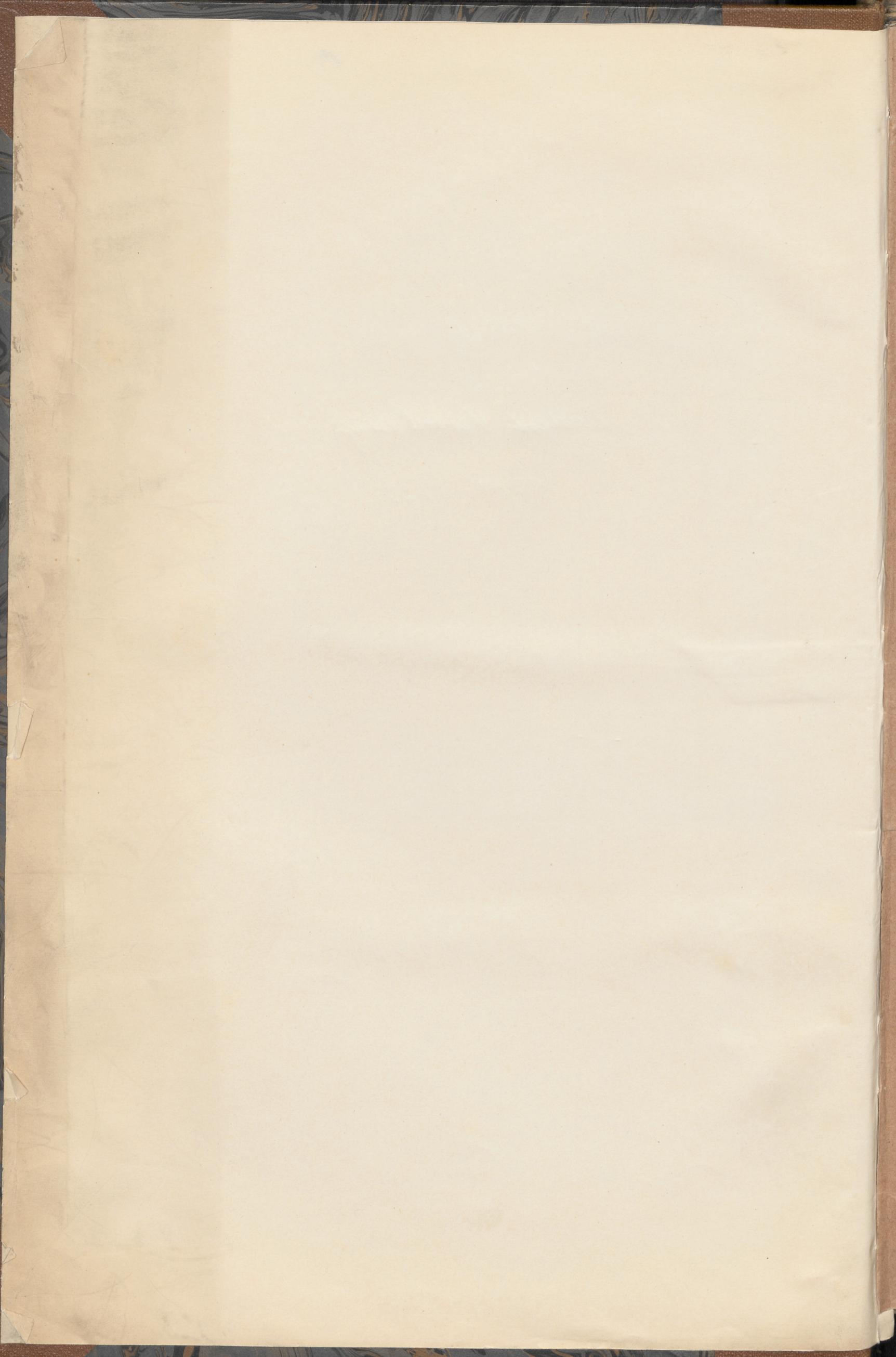
MK- 1776 (2)

2^o

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i.M.
Friedr. Fromstr. 29

Nicklind. Verordnungen

1729-1733.



1743. 20 August.

23

Von Gottes Gnaden
Christian Ludewig,

Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu
Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch
Graff zu Schwerin der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Als Kayserslicher **COMMISSARIUS.**



Es ist bekant welche Manifeste Unseres
Bruders des Regierenden Hertzogs
Lhd. eine Zeit hero ertheilet und daß Sie in
sonderheit unter dem 5ten für-währenden Mo-
naths, ein so betittelttes **AVOCATIONS-DEHOR-**
TATIONS- und INHIBITIONS-PATENT erge-
hen lassen, wodurch die Gemüther derer Landes Untertha-
nen irre zu machen und zu deren selbst eigenem unvermeid-
lichen empfindlichen Schaden, daß sie den allerschuldigsten
Behorsam **Ihro Römisch-Kayserslichen**
MAJESTÄT und der von **Ihro Uns**
auff

26. Aug. 1743.

auffgetragenen Commission entziehen möchten, veran-
lasset werden wollen.

Ob Wir nun zwar zu denenselben sämtlich, vielmehr
aber jeden Orts Obrigkeit hiesiger Mecklenburgischen
Lande Uns hätten versehen mögen, sie würden bey einer
von des Reichs Höchstem Oberhaupte
angeordneter Commission, nach klarem Inhalt
des Kayserlichen Patents de 28ten Aprilis a. c.
(Sich zu keiner Widersätzlichkeit gegen Uns
den Kayserlichen Commissarium oder der
Commission zu wieder zu handeln verleiten zu
lassen) solcher Manifeste, auch nicht in so weit sich theil-
haftig machen, daß sie nicht dieselbe so fort an Uns ein-
lieferten.

So hat doch die Erfahrung bezeuget, daß an Theils
Orten die Obrigkeiten und die so zu gebieten haben, hier-
unter die Gebühr entweder gar nicht, oder doch nicht sämt-
lich so genau als es billig von ihnen zu erfordern, beobach-
tet; Durch welche Nachlässigkeit in ihren Aemtern, wo nicht
gar zu zeiten Conniventz es geschehen, daß dergleichen
Manifeste, Rescripta, oder sonst Kayserlicher
Commission zu wieder lauffende Injuncta, theils von
denen Landes-Untertanen welche sie in Händen gehabt
nicht zeitig abgefördert, und diese ihrer Schuldigkeit in Ab-
lieferung derselben nicht erinnert, die Untersuchung wer sich
unterstanden solche Manifeste und Injuncta zu divul-
giren

giren gehindert oder doch schwerer gemacht, und denen
Verbrechern zur Entweichung Frist gelassen, ja so gar auch
an Theils Orten nicht einmahl verhütet worden, daß der-
gleichen Manifeste nicht würcklich angeschlagen und af-
figiret wären, und die säumselige Inadvertentz man-
cher Obrigkeitlichen Personen auch wohl so weit gegangen,
daß ganze Stunden und Zeit verflossen ehe sie derglei-
chen Mandata wieder abnehmen lassen.

Wann Uns aber Krafft der **Allerhöchst Uns auf-**
getragenen **Käyserlichen Commission** gebühren
will, dermahlen jeden Orts Gerichtshabern und Obrigkei-
ten hiesiger Lande ihrer Obliegenheiten hierin Gnädigst und
Bohlmeynentlich zu erinnern, und ihrer Verhaltungen
hierunter Masse zu geben, damit in Zukunft sich niemand
mit der Unwissenheit entschuldigen, oder durch solche sich
selbst in die Gefahr der angedroheten scharfften
Käyserlichen Ahndungen stürken möge. So
sehen ordnen und befehlen **AUTHORITATE CÆSA-**
REA Wir hiemit, Gnädigst, Ernstlich und Nachdrück-
lichst, daß jeden Orts gesamter hiesiger Mecklenburgischen
Lande Obrigkeit, und alle die welchen zu gebieten oder zu
befehlen vertrauet ist, so lieb ihnen ist unausbleibliche
schärfste Ahnd- und Bestrafung zu vermeiden, mit behö-
riger Sorgfalt und alles Fleisses beregter Manifests und
Mandata Divulgirung, vielmehr Affixion verhüten:
Solchem nach alle mögliche Acht geben und geben lassen,
daß in denen ihnen anvertraueten Jurisdictionen keine
dergleichen, der Commission zu wieder lauffende Mani-
festa, Rescripta, Mandata und Injuncta denen Un-

terthanen insinuiret noch von diesen angenommen werden, wie denn die Unterthanen bey dazu gelegenen Vorfällen hierunter ihrer Schuldigkeit zu erinnern, und zu Abwendung eigenen Schadens auch sonst nicht zu vermeidenter Straffe anzumahnen seynd, daß sie so bald ihnen dergleichen insinuiret werden will, es zeitig der Obrigkeit anzeigen, und die schleunig in Haß zu nehmende Verbrechern so die Insinuation bewircket, der Orts Obrigkeit kund machen, oder, woferne sie einen Zweifel hegen ob das ihnen Insinuirte oder sonst zu Händen gekommene Manifest &c. der Commission auch würcklich zuwieder lauffe, sich bey ihrer Obrigkeit darob belehren lassen, welche denn, wann sie gleichfals zweiffelte an UNS davon unverweilt zu berichten, sonst aber desjenigen der die Manifeste bracht Entweihung zu verhüten hat.

Solte aber wieder Vermuthen und alles von denen Gerichts habern angewandten Fleißes obnerachtet dennoch ein oder der andere Unterthan, sich die, der Commission wiederige Injuncta insinuiren, ja sich so gar zur divulgierung derselben gebrauchen lassen, ist im ersteren Falle, nach Beschaffenheit der Renitentz, bey letztgemeldeten Casu aber ohngesäumt mit der arrêtirung, wo ferne der Verbrecher de fuga suspectus, da denn allenfalls die im Lande befindliche Crantz-Trouppen requiriret werden können, zu verfahren, und davon an UNS zu fernerer Verordnung, nebst Einsendung der darüber abgehaltenen Protocollorum zu berichten. Welche Berichte Wir denn um so viel umständlicher und schleuniger, wenn würcklich eine Affixion solcher Manifeste geschehen wäre, nebst einer zu Rechte beständiger Verantwortung, warum die

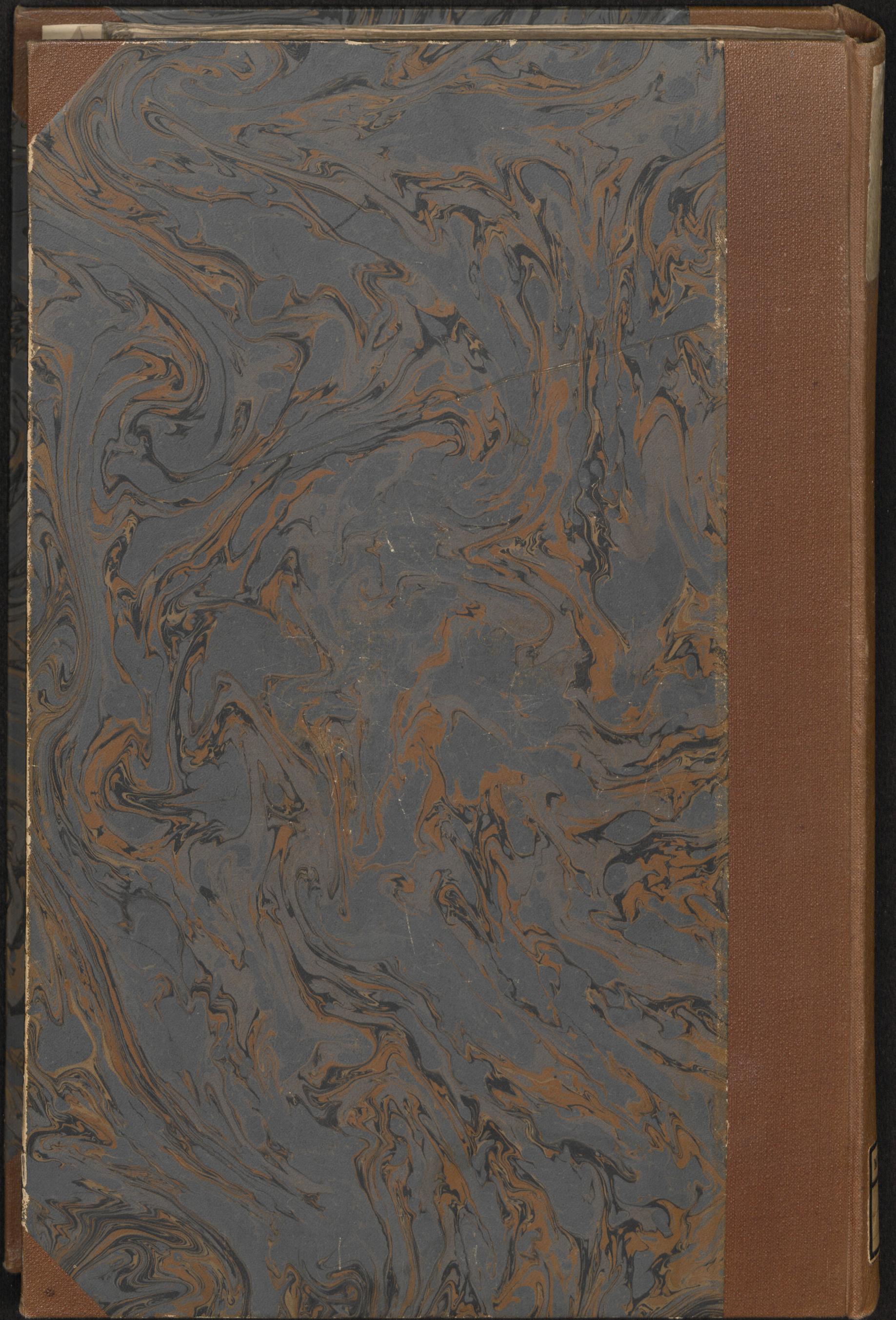
Af-

Affixion nicht besser verhütet werden können, auch richtigen Anzeige, was vor Anstalt, und wie bald selbige vorgefehret sey, den Autorem der Affixion zu entdecken, und in Verhaft zu bringen, sodann aber und demnächst fordersamst auch, von der hierob wohl angestellten Untersuchung, die geführete Protocolla erwarten. Alles bey Vermeidung obangedroheter scharffen Abndung anben mit dem Verwarnen, daß, welche Obrigkeit sich in Befolgung dieses Verhaltens Befehls säumig finden liesse, also, und nicht anderst, als ob sie dergleichen gegen die **Käyserliche AUTHORITÄT** sich vergreiffende Manifeste selbst publiciret und affigiret hätte, angesehen und bestraffet werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten **Bützow** den *26. Augusti, 1733.*

Christian Sudewig,
Herzog zu Mecklenburg.

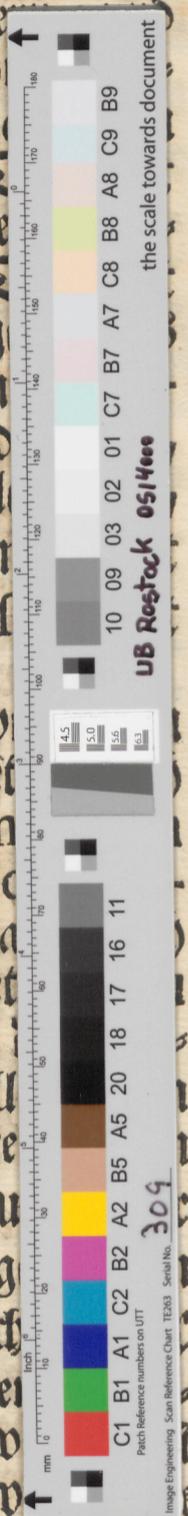
Aktion nicht besser verhalten werden können, und nicht
von Anfang an, und vorerst, und nur bald folgende vorg
leitet ist, den Anträgen der Aktion zu entsprechen, und
in Betracht zu bringen, so man aber und demnach ist
bestimmt, und von der durch noch nachgeschickten Unter
suchung, die auf dem Protocoll enthalten. Alles das
Gemeine eben so, so man sich in der Verbindung ander
zum Besten, das, welche Gegenstand ist in Befolgung
nicht Bestimmung, welche können nicht, also
und nicht anders, als es in der Bestimmung gegen die
Aktionen. A U T H O R I T Ä T
die vorerwähnte Manier ist sehr püchlich und sichtig
dort, ansetzen und bestehen, so man solle. (Bis
so in der in dem Birkow bei

Spezialien
Satz in der Bestimmung



terthanen insinuiret noch von diesen angenommen wer-
den, wie denn die Unterthanen bey dazu gelegenen Vor-
fallenheiten hierunter ihrer Schuldigkeit zu erinne-
ren zu Abwendung eigenen Schadens auch sonst nicht
meidender Straffe anzumahnen seynd, daß sie so be-
dergleichen insinuiret werden will, es zeitig der
anzeigen, und die schleunig in Hafft zu nehmende
chern so die Insinuation bewircket, der Orts
kund machen, oder, woferne sie einen Zweifel beg-
ihnen Insinuirte oder sonst zu Händen gekommen
fest &c. der Commission auch würcklich zuwied-
sich bey ihrer Obrigkeit darob belehren lassen, wel-
wann sie gleichfals zweiffelte an UNS davon un-
zu berichten, sonst aber desjenigen der die Manifeste
Entweihung zu verhüten hat.

Solte aber wieder Vermuthen und alles v-
Gerichts habern angewandten Fleisses obnerachtet
ein oder der andere Unterthan, sich die, der Com-
wiedrige Injuncta insinuiren, ja sich so gar zur
rung derselben gebrauchen lassen, ist im ersten Sa-
Beschaffenheit der Renitentz, bey letztgemeldet
aber ohngesäumt mit der arrêtirung, wo ferne
brecher de fuga suspectus, da denn allenfall
Lande befindliche Crayß-Trouppen requirire
können, zu verfahren, und davon an UNS zu
Verordnung, nebst Einsendung der darüber abg-
Protocollorum zu berichten. Welche Bericht
denn um so viel umständlicher und schleuniger, weil
lich eine Affixion solcher Manifeste geschehen wo-
einer zu Rechte beständiger Verantwortung, wo-



Af-